

XXII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 19. Mai 2020

Etterlin-Rorschach / Frick-Buchs / Hess-Balgach

Art. 39^{bis}

Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 39^{bis}

Abs. 3:

Streichen im Nachtrag.¹

Begründung:

Die Debatte im Parlament hat gezeigt, dass der im Rahmen des strukturierten Dialoges ausgehandelte Kompromiss mit der Erhöhung der Pauschale für Sonderschulinternate von Fr. 36'000.– auf Fr. 56'000.– nicht überzeugt.

Die berechtigten Argumente sind:

1. Sonderschulplatzierungen sind und sollen auch in Zukunft nicht finanzpolitisch motiviert sein. Es ist schon ein weitreichendes Schicksal der Eltern und des betroffenen Kindes, wenn eine Sonderbeschulung unvermeidbar ist. Kein Schulträger leitet dieses Verfahren ein, wenn es vor Ort eine überzeugende Alternative gibt.
2. Das finanzielle Anreizsystem mit erhöhten Finanzpauschalen entfaltet im Sonderschulwesen nicht die beabsichtigte Wirkung (keine Reduktion der Zuweisungen trotz massiver Erhöhung der Beiträge in der Vergangenheit).
3. Die Solidarität zwischen den einzelnen Schulträgern wird bei einer Erhöhung der Pauschale für die interne Sonderschulung weiter und unnötig aufgeweicht (massive Mehrbelastung von Standortgemeinden einer Sonderschule, Finanzbelastung von mehreren Steuerprozenten in Kleingemeinden).

Der mit dem Verzicht auf die Erhöhung der Pauschale verbundene Wegfall der in der Botschaft ausgewiesenen zusätzlichen Einnahmen zugunsten des Kantons kann kompensiert werden durch einen entsprechend höheren Anteil der Schulträger an den Kosten der Lehrmittel. Dies hätte den grossen Vorteil, dass die Kostenverteilung über alle Schulträger hinweg gleichmässig erfolgte und die

¹ Festhalten am geltenden Recht.

zurzeit noch nicht gelöste Aufgaben- und Finanzierungsäquivalenz gemäss der Vorlage 22.19.15 über die Kosten der Lehrmittel ebenso ins Lot gebracht werden könnte. Auf einen Lösungsansatz, nach welchem die Kompensation über eine Veränderung des Anteils an den Steuern der juristischen Personen erfolgen soll, wird ausdrücklich verzichtet.